

# Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 40.1  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: BV/1486/2021

Freigabedatum:  
11.01.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung	<b>25.01.2021</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand:	<b>Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung auf die Grundschulen</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine
Beschlusscontrolling:	Die Vorlage ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

## Beschlussvorschlag:

**Im Schuljahr 2021/22 werden im Bereich der Stadt Rheinbach 11 Eingangsklassen gebildet, die sich wie folgt verteilen:**

- KGS St. Martin: 3 Eingangsklassen**
- GGs Sürster Weg: 4 Eingangsklassen**
- KGS Flerzheim: 1 Eingangsklasse**
- KGS Merzbach: 1 Eingangsklasse**
- KGS Wormersdorf: 2 Eingangsklassen**

## Erläuterungen:

<p><i>Vorbemerkung</i></p> <p>Nach Feststellung des Landtags vom 27. November 2020 befindet sich das Land nach wie vor in einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite. Der zunächst bis 10. Januar 2021 befristete „Lockdown“ wurde nach den Beratungen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder bis Ende Januar verlängert.</p> <p>Zur Beschränkung der sozialen Kontakte und Vermeidung von Gesundheitsrisiken besteht Einvernehmen, dass alle nicht zwingend erforderlichen Ausschusssitzungen abgesagt werden. Infolgedessen ist die Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport am 21. Januar 2021 ausgefallen.</p>
---

Zu entscheidende Angelegenheiten aus den Fachausschüssen werden stattdessen durch den Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen. Das ist möglich, weil der Rat mit seinem einstimmigen Beschluss vom 14. Dezember 2020, für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite, seine Kompetenzen auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen hat. Damit kann der Haupt- und Finanzausschuss (anstelle des Rates) auch Entscheidungen aus Fachausschüssen an sich ziehen (vgl. Ziffer 4 c des Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2020 in der seit dem 2. Dezember 2020 gültigen Fassung), wovon in diesem Fall Gebrauch gemacht wird.

Den sachkundigen Bürger\*innen des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport wird diese Beschlussvorlage zur Verfügung gestellt.

In § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetzes (SchulG) von Nordrhein-Westfalen (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NW) ist die Klassenbildung an Grundschulen geregelt.

Unter anderem darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die sogenannte kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Zur Ermittlung dieser Zahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen durch 23 geteilt, bei einem Wert unter 15 wird die Zahl dann aufgerundet. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl aufgrund der Anmeldungen sowie Erfahrungswerte aus Vorjahren.

Im Jahr 2013 erfolgte erstmalig der Beschluss über die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an den Rheinbacher Grundschulen.

Für das Schuljahr 2021/2022 stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

**Anmeldezahlen an den Grundschulen:**

KGS St. Martin: 64 Kinder  
GGs Sürster Weg: 78 Kinder  
KGS Flerzheim: 16 Kinder  
KGS Merzbach: 31 Kinder  
KGS Wormersdorf: 32 Kinder

Noch nicht angemeldet: 2 Kinder  
Erwartete Zuzüge: 10 Kinder

-----  
**Insgesamt: 233 Kinder : 23 = 10,13\*\* = 11 Eingangsklassen**

\*\* Da der Wert unter 15 liegt, darf aufgerundet werden, somit könnten in Summe an den Rheinbacher Grundschulen 11 Eingangsklassen gebildet werden.

**Folgende Klassenbildungen an den Grundschulen sind vorgesehen:**

KGS St. Martin: 3 Eingangsklassen  
GGs Sürster Weg: 4 Eingangsklassen  
KGS Flerzheim: 1 Eingangsklasse  
KGS Merzbach: 1 Eingangsklasse  
KGS Wormersdorf: 2 Eingangsklassen

-----  
**Insgesamt: 11 Eingangsklassen**

Der Klassenfrequenzhöchstwert (Bandbreite) liegt bei 15 - 29 Kindern pro Klasse. Unter 15 Kindern pro Klasse kann nach § 6 a Abs. 3 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG nur dann eine Klasse gebildet werden, wenn unter weiteren Auflagen, der jahrgangsbezogene auf den jahrgangsübergreifenden Unterricht umgestellt wird. Die Anzahl der errechneten 11 Eingangsklassen kann unterschritten werden, wenn pädagogische, schulorganisatorische oder bauliche Gründe dies rechtfertigen. Außerdem sind die Möglichkeiten der Klassenbildungen pro Schule durch die notwendigen Anmeldezahlen begrenzt (s. § 6a, Abs.1 der VO zu § 93 Abs.2 SchulG NW). Dies bedeutet, dass der Mindestwert für die Errichtung eines weiteren Zuges einer Schule unter Berücksichtigung der Anmeldezahlen und der Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl der Aufnahmen nach dem „offiziellen Anmeldeverfahren“ erreicht werden muss. Insofern ist die Ausschöpfung der möglichen Klassenbildungen gem. § 1 Abs.2 der VO zu §93 Abs.2 SchulG NW begrenzt durch die Vorgaben in § 1 Abs.1.

Insgesamt liegen die Zahlen des diesjährigen Einschulungsjahrgangs deutlich unter denen der Vorjahre, es handelt sich dabei aber voraussichtlich nur um einen vorübergehenden Rückgang der Kinderzahlen. Hinzukommt, dass viele Kinder zurückgestellt werden oder Schulen in anderen Ortschaften besuchen.

Konkret bedeuten diese Vorgaben für die Einrichtung der Eingangsklassen Folgendes:

An der KGS St. Martin Bachstr. liegen derzeit 64 Anmeldungen vor, damit können dort 3 Eingangsklassen eingerichtet werden. Die KGS Flerzheim liegt mit 16 Schulanmeldungen knapp über dem Grenzwert zur Einrichtung einer Klasse.

Ein Auszug aus der Verordnung zu §93 Abs.2 SchulG, aus der sich die Schülerzahlen für die Klassenbildung ergeben, ist als Anlage beigefügt. Die Vorgaben sind erfüllt, so dass vorgeschlagen wird, an der Schule in jedem Falle eine Eingangsklasse einzurichten.

Die KGS Merzbach und die KGS Wormersdorf liegen mit ihren Anmeldezahlen beide nur knapp über dem Grenzwert (s. Anlage) zur Einrichtung einer 2. Eingangsklasse. Die GGS Sürster Weg mit 78 Kindern liegt ebenfalls nur knapp unter dem Grenzwert (s. Anlage) zur Einrichtung von einer zusätzlichen Eingangsklasse.

Da nur insgesamt 11 Eingangsklassen gebildet werden dürfen, ist es nicht möglich, an allen Schulen die aufgrund der Anmeldezahlen maximal mögliche Zügigkeit anzubieten. Es ist daher zu überlegen, an welcher Schule eine 2. bzw. die 4. Eingangsklasse eingerichtet werden soll.

Die Verwaltung schlägt vor, in jedem Falle an der GGS Sürster Weg einen zusätzlichen Zug einzurichten. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei den noch ausstehenden Anmeldungen und den zu erwartenden Zuzügen dort Anmeldungen erfolgen, ist sehr hoch. Da zumindest an einer der Grundschulen in den Ortschaften Kinder abgelehnt werden müssen, können diese dann in der Kernstadt beschult werden, der Schülertransport im Schülerspezialverkehr ist gesichert.

Bei der GGS Sürster Weg handelt es sich auch um die einzige nicht katholische Grundschule, was ggf. Eltern bei Zuzügen eine bessere Wahlmöglichkeit eröffnet.

Weiterhin ist die GGS Sürster Weg die Schule, an der vorrangig die Schüler/-innen im gemeinsamen Lernen und mit Migrationshintergrund beschult werden.

Bei der Förderung dieser Kinder sind etwas kleinere Klassen, die eine Vierzügigkeit voraussichtlich mit sich bringen würde, pädagogisch wünschenswert.

Fraglich ist nun, ob die verbleibende Eingangsklasse an der KGS Merzbach oder der KGS Wormersdorf ausgewiesen wird. Zum Stichtag lag an der KGS Wormersdorf eine Anmeldung mehr vor. Beide Schulen haben in den vergangenen Jahren zweizügige Jahrgänge eingerichtet, wobei die Zweizügigkeit in Merzbach immer nur sehr knapp erreicht wurde. Die Anmeldezahlen an der KGS Wormersdorf lagen in den letzten Jahren bei 40-50 Kindern pro Jahrgang. Aufgrund der ausgewiesenen Neubaugebiete ist hier ggf. mit mehr Zuzügen zu rechnen. In beiden Fällen müssten angemeldete Kinder abgelehnt und an andere Schulen verwiesen werden. An der KGS Merzbach

liegen zwei auswärtige Anmeldungen vor. Die Verwaltung spricht sich für die zweizügige Aufnahme an der KGS Wormersdorf aus.

**Anlagen:** Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des §93 Abs. 2 Schulgesetz